

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

2 (30.5.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 2.

Karlsruhe 30. Mai.

Karlsruhe, 28. Mai.

Adresse auf die Thronrede, welche die große Deputation der ersten Kammer heute Mittag 12¹/₂ Uhr Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog zu überreichen die Ehre hatte:

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Ehrfurchtösvoll nahet sich den Stufen des Thrones die treuehorsaamste Erste Kammer der Stände, um den gerührtesten Dank für die Gesinnungen der Huld und des Vertrauens niederzulegen, welche Eure Königl. Hoheit bei Eröffnung dieses Landtages auszusprechen geruht haben.

Empfangen Höchstdieselben mit dem Ausdrucke der Dankbarkeit auch jenen der unerschütterlichen Treue gegen Fürst und Vaterland. Unter einem hochgesinnnten Fürsten, dessen edles Herz in des Volkes Glück das eigene findet, ist die Treue nicht nur heilige Pflicht, sie wird zum Bedürfniß des Gemüthes, und steht mit der Liebe zum Vaterlande in unzertrennlicher Verschwisterung.

Eure Königl. Hoheit haben auf diese Gefühle vertraut, und wir wollen es beweisen, daß wir dieses Vertrauens nicht unwürdig sind. Segnend soll, wir hoffen es, bei der Aufrichtigkeit unserer Gesinnung und bei dem Eifer unseres Strebens, der Geist des Friedens und der Eintracht die Kammern Badens verbinden; — die reinste Liebe zum Vaterlande und die unwandelbare Treue gegen den wohlwollendsten Fürsten sie befehlen und stärken; auf daß die theuersten Wünsche Eurer Königl. Hoheit zum Wohle des Landes mit den unsern in Erfüllung gehen.

Der Allmächtige, welcher schützend und spendend auch in dem letztern Zeitabschnitt so sichtbar über Baden waltete, sei dankbar gepriesen und Ihm unsere Zukunft vertrauensvoll anheim gestellt.

Mit je freudigerem Stolze der Badener in seinem Fürstengeschlechte das schöne Vorbild häuslicher Tugenden verehrt, desto herzlicher und dankbarer gegen die Vorsehung wurden die beiden Sprößlinge des Jähringer Stammes von dem treu ergebenen Volke begrüßt, dessen heiße Wünsche für das ungestörte Glück ihrer Familien nicht unerhört bleiben werden.

Von diesen erfreuenden Verhältnissen wenden wir uns zu den ernstern Gegenständen unseres Berufes.

In dem schnellen Vollzuge der wichtigen und umfassenden Gesetze, welche das Resultat des vergangenen Landtages waren, erkennen wir dankbarst die verfassungstreue Fürsorge Eurer Königl. Hoheit, wodurch unsere constitutionelle Entwicklung immer mehr und mehr wohlthätige Früchte tragen wird. Nur durch eine längere aufmerksame Beobachtung des Erfolges und des Einflusses jener Gesetze wird die Regierung Eurer Königl. Hoheit Gelegenheit haben, zu prüfen, ob darin noch erhebliche Unvollkommenheiten zu beseitigen, oder ob die wahrgenommenen nur den Schwierigkeiten zuzuschreiben sind, die den Eintritt aller Gesetze ins wirkliche Leben zu begleiten pflegen.

Mit dem vollsten Vertrauen in die Weisheit und in den guten Willen eines Regenten, der die Bedürfnisse der Zeit erkennt, und unter allen Verhältnissen das Glück des Volkes zum höchsten Ziele seiner Handlungen macht, sehen wir den Eröffnungen über die Veranlassungen und die Gründe der Veränderungen entgegen, welchen Eure Königl. Hoheit das Gesetz über die Polizei der Presse und die Bestrafungen der Preßvergehen zu unterwerfen für nothwendig befunden haben.

Die verschiedenen Veränderungen in der Staatsverwaltung, von der Absicht geleitet, den Geschäftsgang zu be-

fördern, Ersparnisse herbeizuführen, werden von wohlthätigem Einflusse seyn.

Ein allgemein gefühltes Bedürfniß wird das zur Vorlage bestimmte umfassende Forstgesetz befriedigen. Es wird einen Hauptbestandtheil des Nationalvermögens der Nachkommenschaft dauernd erhalten, und seinen Zustand bald auf jenen Grad von Vollkommenheit erhöhen, auf welchem ihn zu sehen die fortschreitende Wissenschaft und die Cultur berechtigten.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche dem Landmann die Früchte seiner mühevollen Arbeit gegen Wildschaden sichern sollen, werden ihm sehr willkommen seyn, und er wird in dieser neuen Wohlthat die väterliche Fürsorge Eurer Königl. Hoheit dankbarst erkennen.

Wir werden diesen und allen Gesetzeswürfen, deren Vorlage Eure Königl. Hoheit befohlen haben, die sorgfältigste Aufmerksamkeit widmen, und sie stets der gewissenhaftesten Prüfung unterwerfen.

Mit frohem Gefühle ergreift uns die Versicherung, daß der Zustand der Finanzen, ungeachtet der bedeutenden Erleichterung der öffentlichen Lasten und der größern Unterstützung für wichtigere Landesanstalten, Mittel zu nothwendigen und nützlichen Verwendungen darbiete, und weitere Erleichterungen gestatte.

Zum größten Danke verpflichtet uns die Zusage Eurer Königl. Hoheit, daß der Salzpreis herabgesetzt und die entbehrlichen Ausgangszölle aufgehoben werden sollen. Diese Bestimmungen müssen dem Nationalwohlstande von hohem Nutzen seyn, und werden wesentlich zur Erfüllung jenes väterlichen Wunsches dienen, über ein „opulentes“ Volk zu regieren. Wir hoffen, das Gesetz über die Ablösung der Zehnten werde die wohlthätige Absicht Eurer Königl. Hoheit nicht verfehlen. Gerne werden wir die Hand dazu bieten, wenn an die Stelle solcher Staatsabgaben, die entweder den untern Klassen des Volkes allzudrückend sind, oder dem Gewerbfleiß schädliche Schranken setzen, andere, weniger nachtheilige Einnahmequellen zu Hülfe genommen werden können, und jede Bemühung reichlich belohnt glauben, die dazu beitragen kann, die in ihrer jetzigen Gestalt mit manchen Uebeln verknüpften Zehnten auf eine Weise zu beseitigen, die den Forderungen der Gerechtigkeit und der Zeit in gleichem Maße entspricht.

Wenn, wie wir nicht zweifeln, die vorzuschlagenden

Veränderungen in der Steuergesetzgebung eine verhältnißmäßig gleichere Vertheilung der Lasten bezwecken, so dürfen wir uns auch der tröstlichen Hoffnung überlassen, daß, wenn gleich neue Ausfälle neue Deckungsmittel erfordern, diese letztern auf die mindest drückende Weise um so eher aufzufinden seyn dürften, als durch die neuen Einrichtungen wir uns einer bedeutenden Erhöhung des Nationalwohlstandes zu erfreuen haben werden.

Nehmen Eure Königl. Hoheit die wiederholte Versicherung huldreich auf, daß Ihre erhabenen Aeußerungen in den Herzen der Mitglieder Ihrer treuen Ersten Kammer den lebhaftesten Anklang gefunden haben, und daß wir fest entschlossen sind, die Gerechtigkeit und das Vertrauen, die Wahrheit und die Eintracht, als unsere Leitsterne zu betrachten, um auf der Bahn zu wandeln, die Eure Königl. Hoheit selbst uns zu bezeichnen geruhten. Dann wird unter dem Segen des Himmels in und außer uns sich der Friede erhalten, und das badische Volk sich des vollkommenen Genusses eines Glückes erfreuen, welches Zähringens Fürsten gegründet haben, und Eure Königl. Hoheit so sorgsam zu erhalten bemüht sind.

Karlsruhe, 24. Mai 1833.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:

Karl Egon Fürst zu Fürstenberg.

Die Secretäre:

Fhr. v. Göler.

Professor Dr. Zell.

Karlsruhe, 28. Mai.

Folgendes ist die Dankadresse auf die Thronrede, welche die aus dem Präsidenten, den Vicepräsidenten, den Secretären und zwei durch das Loos bestimmten Mitgliedern (Blasenhorn und Martin) bestehende Deputation der zweiten Kammer heute Mittag 12 1/4 Uhr, Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog zu überreichen die Ehre hatte.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Geruhen Eure Königl. Hoheit in den Aeußerungen der Huldigung, welche wir darbringen, die Gefühle Ihres treuen, seinem geliebten Fürsten unwandelbar ergebenen Volkes zu erkennen.

Die Wiederherstellung der Verfassung in Bezug auf die Landtagsperioden macht es uns möglich, schon nach einem kürzeren Zeitraume wieder vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit zu erscheinen und die Gesinnungen der Anhänglichkeit unserer Mitbürger auszusprechen.

Dadurch ist es uns vergönnt, in der Ausübung unserer verfassungsmäßigen Wirksamkeit die Wünsche des Volkes auszudrücken und die Angelegenheiten des geliebten Vaterlandes mit jener Offenheit zu berathen, welche Liebe und Vertrauen erzeugen.

Die Gefühle der Treue werden dabei alle unsere Schritte leiten, Gefühle einer Treue, die unsere Herzen durch ein heiliges Band an Eure Königliche Hoheit, an das Vaterland und an seine Verfassung knüpft.

Die von Eurer Königlichen Hoheit gesprochenen Worte des Vertrauens, des Friedens und der Eintracht, am besten verbürgt durch wechselseitige Verfassungstreue, werden in allen Theilen unseres Vaterlandes wiederhallen, und heilige Gefühle wecken.

Auch unsere Blicke richten sich dankerfüllt zur waltenden Vorsehung, welche von unserm Vaterlande Unheil abgewendet, und dem Fleiße des Landmannes Gedeihen gegeben hat.

Mit inniger Theilnahme vernahmen wir die Ereignisse, welche Ihr Durchlauchtigstes Fürstenhaus durch die Geburt eines Prinzen in Eurer Königlichen Hoheit Familie, und durch die Geburt einer Prinzessin in der Familie Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm beglückten.

Als lohnendes Resultat des verflossenen Landtages erkennen wir die von Eurer Königlichen Hoheit seit unserer letzten Anwesenheit verkündeten Gesetze.

Weit entfernt, in allen Theilen dieser Gesetze die Vollkommenheit zu suchen, die selbst nur das Resultat langer Erfahrungen und wiederholter Prüfung seyn kann, freuen wir uns der Früchte, welche sie trugen.

Mit Offenheit die bemerkten Mängel darzustellen, ihre Ursachen zu erforschen, und mit der Staatsregierung über die Verbesserungen zu berathen, soll unsere Pflicht seyn, sobald länger gesammelte Erfahrungen den geeigneten Zeitpunkt bezeichnen, in welchem Verbesserungen vorgenommen werden können.

Die Wohlthaten der verkündeten Gesetze werden noch allgemeiner gefühlt werden, wenn auch andere von uns auf dem vorigen Landtage gestellte Anträge auf Gesetze, die

theils nothwendige Garantien der Verfassung enthalten, theils solche sind, auf welche die bessere Wirksamkeit anderer Gesetze berechnet war, oder die zur Ergänzung und Vervollkommnung unserer Rechtsgesetzgebung und gerichtlichen Einrichtungen unentbehrlich gehören, in das Leben gerufen werden.

Mit tiefer Betrübniß hat Ihr treues Volk die Veränderungen erfahren, durch welche das lange ersehnte zur Garantie der Verfassung so wesentliche Gesetz über Freiheit der Presse seine Grundlage verloren hat. Wir sehen den Eröffnungen entgegen, welche Eure Königliche Hoheit uns versprechen haben, deren besonnene Prüfung uns eine hochwichtige Aufgabe seyn wird, um darnach die durch unsere Pflicht gebotenen Beschlüsse zu fassen.

Auch können wir nicht mit Stillschweigen die schweren Besorgnisse übergehen, welche bei Ihrem treuen Volke, dessen gesetzlichem Sinne alle ungesetzlichen Mittel und Bestrebungen fremd geblieben sind, der Inhalt der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 hervorgebracht hat, indem solcher eine Auslegung gestattet, welche die Verfassung zu bedrohen und die verfassungsmäßigen Rechte zu beschränken scheint. Wir hegen zwar das tiefe Vertrauen, daß jeder Gedanke einer Verfassungsverletzung von Eurer Königlichen Hoheit weit entfernt war; wir würden uns aber freuen, wenn uns in dieser Hinsicht eine für alle Zukunft beruhigende Zusicherung ertheilt und dadurch jeder Zweifel gehoben würde.

In den getroffenen Anordnungen über die Verwaltung erkennen wir das Bestreben, die Verwaltung einfacher, bequemer für die Rechtsuchenden und minder kostspielig zu machen.

Die Zusicherung, zum Schutze und zur bessern Bewirthschaftung der Waldungen, als eines der wichtigsten Bestandtheile des Nationalreichthumes, einen umfassenden Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, wird überall im Lande freudigen Anklang finden, und durch die Vorlage eines auf die volle Entschädigung der Beschädigten berechneten Gesetzes über Wildschaden wird einem lange gefühlten Bedürfnisse und gerechten Klagen des Landmannes abgeholfen.

Wir freuen uns, daß durch diese Vorlage Eure Königliche Hoheit den Anträgen des vorigen Landtages Allerhöchsthre Zustimmung ertheilt haben.

Mit Freude haben wir vernommen, daß die Lage der Finanzen befriedigend ist, obgleich seit einigen Jahren durch

Aufhebung und Herabsetzung von Abgaben, durch Uebernahme von Bezirksschulden, Aufhebung der Staatsfrohn, Ablösung der Herrenfrohn und des Blutzehnten die öffentlichen Lasten wesentlich vermindert und die Ausgaben zur Befriedigung geistiger und materieller Interessen gleichzeitig vermehrt worden sind.

In der Verheißung eines, die Interessen der Pflichtigen mit denen der Berechtigten und das hohe Interesse der Gesamtheit an der Aufhebung der Fesseln der Kultur des Bodens vereinigenden Gesetzes über Ablösung des Zehnten, so wie in der Zusage über Verminderung des Salzpreises werden unsere Mitbürger eine neue Bürgschaft für das Bestreben Eurer Königlichen Hoheit, das Wohl des Landes zu befördern, erkennen.

Wächten Eure Königliche Hoheit in allen unsern Berathungen und Anträgen unser Streben erblicken, die materiellen Interessen unserer Mitbürger zu befördern, aber auch nicht weniger die wichtigen geistigen Interessen zu begründen, weil wir überzeugt sind, daß zwischen den Interessen beider Art eine innige Wechselwirkung Statt findet, daß zur dauerhaften Begründung der materiellen Interessen es einer geistigen Grundlage bedarf und daß nur ein Volk würdig erscheint, und glücklich genannt werden kann, das neben dem Besitze der materiellen Wohlfahrt, auch im Besitze geistiger Freiheit und jener Rechte sich befindet, die seine weitere Entwicklung und Veredlung verbürgen.

Wögen Eure Königliche Hoheit in unsern Anträgen und Beschlüssen immer die Sprache der Vertreter eines Volkes erkennen, das die Ehrfurcht vor seinem Regenten dadurch am meisten kund thut, daß es in jeder Lage vertrauend mit seinen Wünschen und Besorgnissen sich an den geliebten Fürsten wendet.

Alle unsere Bemühungen werden durchdrungen seyn von dem Geiste der Eintracht, der nur auf die Erreichung des erhabenen Zieles einer treuen Bewahrung und Entwicklung verfassungsmäßiger Rechte und auf die Begründung des Wohles unseres Vaterlandes gerichtet ist; durchdrungen von dem Geiste der Eintracht mit einer Regierung, die im eigenen Gefühle der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit die Heiligkeit der Verfassung ehrt und — Vertrauen mit Vertrauen erwidern — die durch das Organ seiner Vertreter vorgetragene Wünsche des Volkes mit weiser Prüfung achten wird.

In dieser Eintracht, die allein Macht gibt, und die Kraft stählt, liegt ein festes Bollwerk der Verfassung, und ein

beglückendes Band, das um Fürst und Volk sich schlingt, und Ehrfurcht für das konstitutionelle Leben einflößt.

Karlsruhe, den 24. Mai 1833.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

(Folgen die Unterschriften des Präsidenten und der Sekretäre).

Se. Königliche Hoheit der Großherzog geruhen darauf zu erwiedern:

„Mit den aufrichtigsten Gefühlen von Freude und Zufriedenheit nehme Ich die Ausdrücke entgegen, mit denen die zweite Kammer Meiner getreuen Stände Mich ihrer Liebe und Anhänglichkeit, und ihrer Bereitwilligkeit versichert, in allen unsern Beziehungen den Geist von Friede und Eintracht vorherrschen zu lassen, den Ich empfohlen habe, und der auch Mich stets beherrschen wird. Mit solchen Gesinnungen betreten wir eine schöne Bahn, und werden, nie von ihr abweichend, ein schönes Ziel erreichen. Nicht ganz ungetrübt von Gewölke ist zwar das Gemälde, das Sie Mir entfalten; damit unsere Freude rein sei, müssen auch diese Wolken zerstreut werden.“ —

„Sie sprechen Mir von der tiefen Betrübniß, mit dem Mein Volk die Veränderungen erfahren habe, durch welche das zur Garantie der Verfassung so wesentliche Pressegesetz seine Grundlage verloren, und von schweren Besorgnissen, welche durch die bekannten Bundesbeschlüsse hervorgerufen worden, ihrer möglichen Auslegung und dem Wunsche, alle Zweifel darüber gehoben zu sehen. Nur zu sehr aber sorgte die freie Presse selbst, von den ersten Tagen ihres Erscheinens an, dafür, die Empfindungen, mit denen man ihrer Beschränkung, noch ehe diese erfolgte, entgegen sah, wenigstens sehr zu mischen, und wenn Betrübniß darüber irgendwo die Gemüther erfüllte, so wird diese mehr und mehr der Beruhigung weichen, welche die Betrachtung der ungestörten üppigen Entwicklung des menschlichen Geistes, wo er nur immer wahrhaft Schönes und Würdiges erzeugen will, gewähren muß. Die erste Garantie einer jeden Verfassung muß in ihr selbst liegen; überhaupt aber liegt sie weit weniger in dem Geschriebenen, als dem Ungeschriebenen, in den guten Sitten des Volks, in den bürgerlichen Tugenden, ohne die es keine bürgerliche Freiheit gibt; diesem gegenüber in der Moralität der Regierungen. Der gesunde Sinn des Volks hat bereits seit der Bekanntmachung jener, in einmüthiger Uebereinstimmung aller deutschen Regierungen gefaßten Bundesbeschlüsse mehr als einen Anlaß gehabt, ihre Motive und ihre Zwecke unbefangener zu beurtheilen, sie neben Ereignisse der Vergangenheit

heit und Gegenwart zu stellen, und dadurch von denen Anfangs allerdings gehegten Besorgnissen allmählig zurück zu kommen. Dem nämlichen gesunden Sinn leuchtet es ein, daß Ich jenen Beschlüssen nie hätte beitreten können, wenn in ihnen auch nur eine entfernte Absicht, die deutschen Constitutionen zu untergraben, wahrzunehmen gewesen wäre. Das Vertrauen, das Sie Mir in dieser Hinsicht ausdrücken, ist also nicht nur gerecht, sondern spricht auch gewiß die wahren Gesinnungen derjenigen aus, die zu ihren Vertretern Sie erkohren haben. Mehr als überflüssig möchte es daher scheinen, Ihnen heute erst noch eine besondere Zusicherung dafür zu geben, daß die erwähnten Bundesbeschlüsse, denen die unterstellte Tendenz nie zum Grunde gelegen, deren bundespflichtmäßiger Vollzug daher auch Meiner constitutionellen Stellung keineswegs widerstreitet, der von Meiner Seite längst angelobten treuen Aufrechthaltung unserer Verfassung, insbesondere der darin ausgesprochenen Rechte aller Staatsbürger und der Wirksamkeit der Stände je im Wege stehen werden. Zu allem Ueberflusse ertheile Ich Ihnen gleichwohl hiemit diese Zusicherung nochmals auf das Feierlichste und mit Vergnügen, weil Sie Mir sagen, daß es auch Sie freuen werde, und es soll Mir von Herzen lieb seyn, wenn Sie diese Worte, in Ihre Protokolle niedergelegt, als ein bleibendes Denkmal Meiner Gesinnungen für jetzt und die Zukunft anerkennen. Dagegen erwarte Ich aber auch im Wechsel von Meinen getreuen Ständen, daß ihnen diese einfachen und herzlichen Worte eines Fürsten, dessen Herz stets nur für das Glück seines Volkes schlagen wird, genügen — daß sie in ihnen ihre vollkommene Beruhigung finden werden.“

„Für die Mir so lebhaft ausgedrückte Theilnahme an den frohen Ereignissen in Meinem Hause sage Ich Ihnen den aufrichtigsten Dank, und es ist mir vorzüglich angenehm, Sie, Meine Herren, mit der wiederholten Versicherung dieser Gesinnungen entlassen zu können.“

Zweite öffentliche Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 22. Mai.

Vorsitz des Alterspräsidenten v. Tscheppe.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest Staatsr. Winter ein höchstes Rescript, wornach Staatsr. Nebenius, Geh. Kriegsrath v. Reck, und Ministerialrath Peter zu Regierungskommissären ernannt werden.

Der Finanzminister v. Böckh legt der Kammer vor:

1) Den Entwurf des Auflagengesetzes und das

Staatsbudget für die Jahre 1833 und 1834. Wir werden beides, den Gesetzentwurf und das Budget, nebst der umfassenden Rede, womit der Minister die Vorlage begleitet hat, in den nächsten Blättern mittheilen.

2) Die Nachweisungen über die Verwendung der für die Schuldentilgung verwilligten Gelder, oder summarische Darstellung der Amortisationskasserechnungen von 1830 und 1831 mit folgender Rede:

„Hochgeehrte Herren!

Aus höchstem Auftrage habe ich die Ehre, Ihnen summarische Darstellungen der Amortisationskasserechnungen von 1830 und 1831 zu übergeben.

Beide Rechnungen hat der ständische Ausschuss, in Gemäßheit des vierten Paragraphs des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse vom Jahr 1831, zu gehöriger Zeit geprüft, und das Ergebnis dem Großherzoglichen Staatsministerium vorgelegt. Das Finanzministerium, über die Berichte des Ausschusses von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zum Vortrag aufgefördert, hat die wenigen Erinnerungen, welche dieselben enthalten, beleuchtet.

Ich habe die Berichte des Ausschusses und die Vorträge des Finanzministeriums durch den Druck vervielfältigen lassen, damit wir das Unersehbliche, die Zeit, nicht verlieren.

Ohne Zweifel bin ich dadurch Ihrem Wunsche entgegen gekommen. Ihre Rechnungscommission kann sich bei dieser Vorbereitung unaufgehalten mit der Sache beschäftigen.

Sie wird sich überzeugen, daß die Staatskasse ihre Verbindlichkeit gegen die Amortisationskasse, und diese gegen die Staatsgläubiger in vollem Maße erfüllt hat.

Von besonderer Wichtigkeit für den Staatshaushalt im Allgemeinen ist die Verminderung der Schulden:

sie haben im Jahr 18^{30/31} abgenommen, um 1,021,481 fl. 24 fr. im Jahr 18^{31/32} dagegen zugenommen, um 603,528 s 34 s in beiden Jahren sich also vermindert, um 417,952 s 50 s. Dies sind die Resultate der Rechnungsbilanzen.

In der That haben wir aber im Jahr 1830 aus Staats-Nevenüen zur Schuldentilgung 1,680,200 fl.*) — fr. im Jahr 1831 199,642 s 36 s in beiden Jahren 1,879,842 s 36 s verwendet, also 1,461,889 s 46 s

*) Tilgungsfonds 180,200 fl. Außerordentlicher Zuschuß . . . 1,500,000 fl. 1,680,200 fl.

mehr als die Schuldenminderung nach den Rechnungsbilanzen beträgt.

Um diese Summe haben sich auch die Passiven des Staats wirklich über den rechnungsmäßigen Betrag von 417,952 fl. 50 fr. gemindert, denn sie wurde verwendet, um

- a) die im Laufe der Jahre 1830 und 31 liquid gewordenen Passiven, und ungiebig gewordenen Aktiven, nach Abzug der liquid gewordenen Aktiven, zu decken mit 201,819 fl. 24 fr.
- b) Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle abzulösen mit 575,185 $\text{ $\epsilon$$ 32 $\text{ $\epsilon$$
- c) übernommene Bezirksschulden mit 196,900 $\text{ $\text{ $\epsilon$$$ — $\text{ $\text{ $\epsilon$$$
- und d) den zur Rheinrectifikation in früheren Jahren bewilligten Vorschuß zu tilgen mit 487,984 $\text{ $\text{ $\epsilon$$$ 50 $\text{ $\text{ $\epsilon$$$

1,461,889 $\text{ $\text{ $\epsilon$$$ 46 $\text{ $\text{ $\epsilon$$$

Ohne den unglücklichen Ausgang eines mit den Salzadmödiateurs Böhringer et Comp. über eine Entschädigungsforderung wegen Besatzung des Landes in den Jahren 1816 und 1817 geführten Prozesses würde der Posten a, statt eines Passivums, ein Aktivum von 64,319 fl. 28 fr. darbieten, da urtheilsmäßig an diese Compagnie eine Summe von 266,138 fl. 52 fr. bezahlt werden mußte.

Durch die Posten b. c. und d. sind die Unterthanen um den Betrag der Renten, die sie darstellen, jährlich erleichtert, denn sie haben die aufgehobenen Gefälle nicht mehr zu entrichten, die Bezirksschulden und den Vorschuß zur Rheinrectifikation nicht mehr zu verzinsen.

Die Schuldentilgung ist also viel beträchtlicher, als sie die Rechnungsabschlüsse darstellen.

Der wirkliche Schuldenstand war

am 31. Mai 1830 . . .	14,844,110 fl. 33 fr.
am 31. Mai 1832 . . .	13,264,252 $\text{\text{\epsilon$ 58 $\text{\text{\epsilon$
also niederer um . . .	<u>1,579,857 <math>\text{<math>\text{ϵ</math></math> 35 <math>\text{<math>\text{ϵ</math></math></u>

Diese Summe besteht:

- a) in der Schuldenminderung, wie sie die Rechnungsbilanzen nachweisen, von 417,952 fl. 50 fr.
- b) in den Zuflüssen, welche die Amortisationskasse aus dem Grundstockvermögen erhalten hat, mit 1,161,904 $\text{ $\text{ $\epsilon$$$ 45 $\text{ $\text{ $\epsilon$$$

1,579,857 $\text{ $\text{ $\epsilon$$$ 35 $\text{ $\text{ $\epsilon$$$

In diesen wenigen Bemerkungen glaube ich Ihnen das Wesentliche, was die Rechnungen der Amortisationskasse von 1830 und 1831 enthalten, vor Augen gelegt zu haben. Weiteres darüber zu sagen muß ich billig Anstand nehmen, denn minder wichtige Ausführungen möchten sich keiner allgemeinen Theilnahme zu erfreuen haben, auch würde es mir schwer werden, ohne in den Fehler zu fallen, schon Gesagtes zu wiederholen, da die Berichte des Ausschusses alles erschöpfen.

Ministerialrath Frey legt vor, die verfassungsmäßigen Nachweisungen über die in den Finanzjahren 1830 und 1831 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung mit vergleichender Darstellung der Budgetsätze und der korrespondirenden Rechnungsergebnisse aus der Budgetperiode 1828/30, sodann aus der Budgetperiode 1831/33, in einem voluminösen, gedruckten Quartband enthalten. Wir werden die Hauptresultate, welche vorzüglich das Jahr 1829 als ein unsern Finanzen besonders günstiges darstellen, indem die Rechnungen dieses Jahres gegen den Voranschlag eine reine Mehreinnahme von 634,508 fl. 15 fr. ausweisen, ebenfalls in einem der nächsten Blätter zusammenstellen.

Ministerialrath Gossweiler übergibt der Kammer das provisorische Gesetz vom 10. Mai 1832 nebst dem Nachtrage dazu vom 11. Oktober 1832, die Einrichtung der Fleischaccise und deren Verwandlung in Aversen betreffend, und setzt in einer ausführlichen Rede die Beweggründe desselben auseinander. Es geht daraus hervor, daß die Regierung der Meinung ist, daß die seit der Verkündung des provisorischen Gesetzes verlaufene Zeit für die Erfahrung, die man dadurch gewinnen wollte, nicht lang genug, daß diese überhaupt darum noch gar nicht möglich sei, weil Metzger der einzelnen Orte erst jetzt im Beginn eines neuen Verwaltungsjahres im Stande seien, durch Bestätigung oder Verwerfung ihrer früher getroffenen Wahl zwischen dem alten System und dem System der Aversen ihre eigene Erfahrung auszusprechen, und daß daher die Regierung, nicht beabsichtigend, eine so verwickelte Gesetzgebung über die Fleischaccise für alle Zukunft beizubehalten, den Kammern das bestehende provisorische Gesetz zu ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung zwar unverändert vorlegt, jedoch vorerst mit der ausdrücklichen Beschränkung auf die nächste Budgetperiode.

Der Abgeordnete von Ißstein berichtet hierauf über die Wahl des Hofgerichtsdirektors Wolff in Meersburg

zum Abgeordneten für die Aemter Wertheim und Walldürn im Namen der fünften Abtheilung. Er zeigt, wie die Formen des Wahlakts im Allgemeinen gehörig beobachtet worden, und der Erwählte jetzt, indem er sich seit der ersten Wahl ein steuerbares Objekt erworben, alle gesetzlichen Eigenschaften der Wählbarkeit besitze, und fährt dann fort: „dessen ungeachtet hat mich die Abtheilung beauftragt, die Kammer auf einen in den Akten liegenden sehr wichtigen Umstand aufmerksam zu machen und darüber die Ansicht der Abtheilung kund zu geben. Es ist nämlich in allen 55 Vorladungen an die Wahlmänner zur zweiten Wahl ein Zusatz beigefügt und von dem Wahlkommissär, Regierungsdirektor Dahmen in Mannheim, unterzeichnet, der folgendermaßen lautet:“

„Zur Erläuterung dieser wiederholten Einladung benachrichtige ich Sie, daß der am 2. April gewählte Hofgerichtsdirektor Wolff die Wahl zwar angenommen und sich auch das erforderliche Grundeigenthum gekauft, später aber aus Besorgniß, die Wahl möchte wegen dieses erst nach der Wahl Statt gehalten Kaufes durch die Kammer selbst beanstandet werden, deren Annahme widerrufen hat. Da nun aber bei einer zweiten Wahl dieser Anstand nicht mehr obwalten kann, wenn Wolff wieder gewählt wird, so ist diese zweite Wahl höhern Orts angeordnet worden.“

„Die Abtheilung hat gefunden,“

„1) daß dieser Zusatz durchaus entbehrlich und ganz überflüssig war, indem nichts nothwendig gewesen wäre, als eine neue Vorladung der Wahlmänner, denen wahrscheinlich schon bekannt war, daß Wolff die Wahl nicht angenommen hatte, oder denen der Wahlkommissär bei ihrem Erscheinen dieses hätte sagen können; daß

„2) die ganze Stellung dieses Zusatzes, wenn er recht genau gefaßt wird, besonders der letzte Satz sagt, die Wahl sei angeordnet, damit Wolff wieder gewählt werde.“

„3) Ist nicht zu verkennen, daß ein solcher schriftlicher Beisatz mit der Unterschrift des Regierungsdirektors in den Händen einfacher Bürger und Wahlmänner oft einen größern Einfluß ausübt, als ein schnell vorübergehendes Wort, wie er sich dieses erlaubt hätte.“

„Die Wahlordnung sagt im Artikel 71:

„Der landesherrliche Kommissär hat im Allgemeinen die

Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten nochmals einander zu setzen, darf sich aber eben so wenig, wie irgend ein anderes Mitglied der Wahlkommission erlauben, durch Empfehlung oder Vorschlag oder auf sonst irgend eine Weise auf das Resultat der Wahl einwirken zu wollen.“

„Sämmtliche Mitglieder der Abtheilung, mit Ausnahme einer Stimme, glaubten in diesem Beisatz eine sehr wichtige, bedeutende, dem Gesetz widersprechende Einwirkung zu erkennen, und tragen deshalb darauf an, die Wahl für ungültig zu erklären. Die eine Stimme hat dazu nicht mitgewirkt, jedoch auf eine sehr ernste, kräftige Rüge dieses Zusatzes angetragen, damit die Wahlfreiheit erhalten werde und Präjudize aus solchen Umständen, wie sie hier eingetreten sind, wenn sie die Kammer übersehen würde, nicht hervorgehen.“

Nettig v. K. möchte sich vor Allem an diese eine Stimme anschließen, nicht als ob er den Zusatz unter dem Einladungsschreiben im Allgemeinen billigen wollte, weil sehr zu wünschen sei, daß jeder Wahlkommissär auch den leisesten Verdacht von Einwirkung von sich entfernt halte, und weil sehr richtig sei, daß für den einfachen Landmann schon das Nennen eines einzelnen Namens wenigstens eine moralische Einwirkung werden könne. Allein hier sei keine Einwirkung vorgekommen durch Empfehlung oder auf andere im Gesetz verbotene Weise, indem es nicht Einwirkung genannt werden könne, wenn der Regierungskommissär den Wählern bloß den Grund angebe, warum die frühere Wahl abgelehnt worden sei, und eben so wenig könne die bloße Anzeige für eine verbotene Einwirkung gelten, es sei jetzt das Hinderniß gehoben, das früher der Wahl entgegen gestanden habe. Wichtig scheine auch, daß Wolff bei der zweiten Wahl viel mehr Stimmen erhalten habe; ein Beweis, daß die Ansicht, er werde seine Berrichtungen als Abgeordneter redlich erfüllen, durch den Lauf der Zeit mehr Raum gewonnen habe. Abgesehen davon spreche er seine Ansicht von der Gültigkeit der Wahl um so lieber aus, da er den Direktor Wolff als einen sehr würdigen, redlichen und verständigen Mann kenne, welcher der Stelle eines Abgeordneten Ehre machen werde. Er schließt mit dem Antrag, die Wahl für gültig zu erklären, das Benehmen des Wahlkommissärs aber verdienstermaßen zu mißbilligen.

Mohr, einverstanden damit, daß Wolff ein sehr tüchtiges Mitglied der Kammer seyn wird, spricht gleichwohl

für den Antrag des Berichts, da er in dem Zusatz unter dem Einladungsschreiben in dem Herausheben der jetzigen Eigenschaften des Erwählten allerdings eine durch das Gesetz verbotene Einwirkung, eine Empfehlung desselben erblickt, während das Gesetz dem Wahlkommissär verbiete, von den Eigenschaften eines einzelnen Wahlcandidaten zu sprechen, ihm ausdrücklich nur gestatte, von den erforderlichen Eigenschaften der Wählbarkeit zu sprechen.

v. Rotteck stimmt dem Abgeordneten Rettig in demjenigen, was er von den vorzüglichen Eigenschaften des Candidaten, von welchem hier die Rede ist, gesagt hat, vollkommen bei, und fährt fort: „Ich achte den Hofgerichtsdirektor Wolff wegen seiner allgemein anerkannten Vorzüge sehr hoch und glaube vollkommen, daß er ein würdiges Mitglied der Kammer seyn würde. Hier handelt es sich aber nicht um die persönliche Achtung, um das persönliche Vertrauen für ein und das andere Individuum, sondern um die Beobachtung und Heilighaltung eines Grundsatzes, über dessen Heiligkeit und Wichtigkeit im konstitutionellen Leben kein anderer steht. Ich sage, daß gerade das, was der Abgeordnete Rettig zu Gunsten dieser Wahl angeführt hat, einen Beweis für deren Ungültigkeit gibt, nämlich das Eingeständniß, daß der Wahlkommissär Dahmen eine Rüge verschuldet habe, oder sich etwas zu Schulden kommen ließ, was einer Rüge werth ist. Das ist der vollkommenste Beweis, daß die Wahl ungültig ist; denn unter allen Gebrechen, die ein Wahlgeschäft haben kann, ist keines so durchaus die Nichtigkeit der Wahl bewirkend, als das, wenn der Wahlkommissär auf die Wahl einwirkt, indem es sich gerade um die Wahlfreiheit, also um das innerste Lebensprinzip der Verfassung handelt. Der Beisatz unter dem Einladungsschreiben sagt nun wirklich nach seinem Buchstaben und logisch auszumittelnden Inhalt nichts anderes, als: da die höhere Stelle eine Wiedererwählung des Hofgerichtsdirektors Wolff wünscht, so hat sie jetzt eine neue Wahl angeordnet. Diese Andeutung mußte von jedem Wahlmanne verstanden werden, und der Umstand, daß jetzt mehr Stimmen auf Wolff fielen, als früher, spricht gerade für die Nichtigkeit dieser Voraussetzung. Die Zahl der Stimmen bei der ersten Wahl war nicht groß, sondern nur die nothdürftige Mehrzahl, nämlich 29 gegen 26, und hätte eine einzige Stimme gefehlt, so wäre keine Wahl vorhanden gewesen, indem alsdann nicht eine Stimme über die Hälfte auf Wolff gefallen

wäre, und wer weiß, was geschehen seyn mag, um auch nur diese nothdürftige Mehrheit hervorzubringen. Es ist nämlich aus der hier aktenmäßig vorliegenden Andeutung, die der Wahlkommissär sich erlaubte, die Vermuthung zu schöpfen gestattet, daß wohl auch bei der ersten Wahl etwas geschehen seyn dürfte, was nicht in den Akten liegt. Aber“ ruft der Redner aus „das Volk von Baden und überall das Volk eines constitutionellen Staats hat ja kein anderes politisches Recht, als das Recht, seine Abgeordneten zu wählen, und es ist eine unverantwortliche Beleidigung des Volks, wenn man ihm dieses einzige politische Recht zu verkümmern sucht.“ — Der Redner preist dann die Regierung von Baden, welche bei den jetzigen, wie bei den Wahlen von 1831, sich den Ruhm erworben und behauptet habe, die Freiheit der Wahlen zu ehren und unangetastet zu lassen, wofür ihr auch der lauteste Dank des Volkes geworden sei. Sie habe das Beispiel benachbarter Regierungen, die durch eine vielfache Einwirkung auf die Wahlen ihr eigenes Volk und andere Völker betrübt, nicht nachgeahmt, und darum halte er für hochwichtig, auch den ersten geringsten Eingriff in die Wahlfreiheit als das gefährlichste Beginnen zurückzuweisen.

Schaff findet den Zusatz unter den Einladungen seinem Inhalte nach ziemlich naiv. Es könne aber kaum die Absicht des Wahlkommissärs gewesen seyn, das zu sagen, was wirklich daseste, weshalb er nicht anders glauben könne, als daß es ein Redaktionsfehler sei. Eine verbotene Einwirkung auf die Wahl oder eine Empfehlung des Hofgerichtsdirektors Wolff vermag er darin nicht zu erblicken, und trägt deshalb auf die Genehmigung der Wahl an.

Staatsrath Winter erklärt sich mit dem Abgeordneten v. Rotteck, was das Allgemeine betreffe, vollkommen einverstanden. „Es gibt nichts Unwürdigeres für die Regierung“ ruft er aus, „als die Wahlfreiheit des Volks zu beeinträchtigen (Bravo!), durch Drohungen, oder Versprechungen oder überhaupt auf irgend eine derartige Weise. Das ist aber nicht geschehen, und wird, so lange ich auf meiner Stelle bin, nicht geschehen (Bravo! Bravo!). Dabei sage ich aber, daß es nicht nur unwürdig ist, wenn dergleichen von der Regierung erfolgt, sondern eben so unwürdig, wenn es von der andern Seite ausgeübt wird (allerdings!).“

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.